

29.01.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****B - FJ - FS**zu **Punkt** der 693. Sitzung des Bundesrates am 9. Februar 1996

Entwurf eines Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG)

A.**Der federführende Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes

wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 2 (Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB als für die Zukunft gegenstandslos aufgehoben werden kann.

Begründung:

Nach der Begründung des Entwurfs soll die Vorschrift für Erbfälle, die zwischen dem Wirksamwerden des Beitritts und dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes eintreten, den Fortbestand der nach DDR-Erbrecht begründeten vollen Erbberechtigung nichtehelicher Kinder auch zukünftig sicherstellen.

Ausgeliefert am 30. JAN. 1996

(noch Ziffer 1)

Hierfür dürfte die Vorschrift jedoch nicht erforderlich sein. Nach Artikel 7 § 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs sollen für Erbfälle, die vor dem Inkrafttreten des Erbrechtsgleichstellungsgesetzes eingetreten sind, die bisher geltenden Vorschriften maßgebend bleiben. Für Erbfälle aus dem Zeitraum zwischen Beitritt und Inkrafttreten der Neuregelung wäre also Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB auch dann anzuwenden, wenn er durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz aufgehoben würde. Die Aufhebung diene also der Rechtsbereinigung.

Die mit der Neufassung beabsichtigte Klarstellung läßt sich auch mit entsprechenden Ausführungen in der Begründung erreichen.

2. Zu Artikel 2 a - neu - (Artikel 12 § 10 Abs. 2 NEhelG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2 a einzufügen:

"Artikel 2 a

Änderung des Gesetzes über die rechtliche Stellung der
nichtehelichen Kinder

Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1243), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben."

Begründung:

Der Bundesrat hält es für geboten, auch die vor dem 01.07.1949 geborenen nichtehelichen Kinder in erbrechtlicher Hinsicht den ehelichen Kindern gleichzustellen.

Das Nichtehelichengesetz hatte die nichtehelichen Kinder, die bei seinem Inkrafttreten bereits das 21. Lebensjahr vollendet hatten, von der erbrechtlichen Neuregelung ausgenommen; ihnen ist bis heute jegliche Erbberechtigung nach ihrem Vater versagt geblieben. Der Entwurf will diesen Zustand für die Zukunft aufrechterhalten. Die hierfür in der Begründung genannten Erwägungen überzeugen nicht.

Richtig ist zwar, daß vor dem Stichtag 01.07.1949 die Möglichkeiten einer verläßlichen Vaterschaftsfeststellung sehr viel geringer waren als heute. Dem Stichtag kommt jedoch unter diesem Gesichtspunkt in Wahrheit keine Bedeutung zu. Auch in den ersten Jahren nach 1949 waren die naturwissenschaftlichen Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung nicht merklich größer als vorher. Die wesentlichen wissenschaftlichen Fortschritte liegen erheblich später.

(noch Ziffer 2)

Das Argument trägt aber auch deshalb nicht, weil es im umgekehrten Fall nicht herangezogen wird: Dieselben Probleme wie bei der Feststellung einer nicht-ehelichen Vaterschaft gab es in der Vergangenheit bei der Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes. Gleichwohl hat dieser Umstand für Fälle, in denen die offenbare Unmöglichkeit der Vaterschaft des Ehemannes nicht nachgewiesen werden konnte, niemals zu Zweifeln hinsichtlich der erbrechtlichen Konsequenzen geführt. Die langfristigen Auswirkungen solcher Beweisprobleme - die sich allerdings im größten Teil der Fälle nicht praktisch auswirken - können, wo sie eine Rolle spielen, hingenommen werden.

Auf den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 08.12.1976 (BVerfGE 44, 1) läßt sich ein Festhalten an Artikel 12 § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder jedenfalls heute nicht mehr stützen. Das Bundesverfassungsgericht hat die gesetzgeberische Entscheidung von 1969 nicht etwa als zwingend oder auch nur als naheliegend bezeichnet. Das Gericht hat vielmehr eine Reihe von Argumenten für die Stichtagsregelung als nicht tragfähig bezeichnet, hat dem Gesetzgeber aber einen breiten Spielraum zugebilligt und ist schließlich zu dem Ergebnis gekommen, daß dieser Spielraum noch nicht überschritten worden sei. Diese Einschätzung bezieht sich noch dazu auf eine mehr als 25 Jahre zurückliegende Bewertung. 1969 wurde, wie heute erkennbar ist, nur ein erster Schritt in Richtung auf eine erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder getan. Die damalige Reform war noch von dem Grundgedanken beeinflusst, daß eine völlige Gleichbehandlung ehelicher und nichtehelicher Kinder nicht gerechtfertigt wäre. Von diesem Ausgangspunkt aus konnte es seinerzeit vertretbar erscheinen, es für die Altfälle beim bisherigen Rechtszustand zu belassen. Heute ist demgegenüber auch eine neue Bewertung der Altfälle erforderlich. Sie führt zu dem Ergebnis, daß auch die vor dem Stichtag Geborenen die volle erbrechtliche Gleichberechtigung erhalten müssen.

Die volle Gleichbehandlung der Altfälle ist auch deshalb erforderlich, um in diesem Punkt die Rechtseinheit zwischen dem alten Bundesgebiet und dem Beitrittsgebiet herzustellen. In der ehemaligen DDR waren auch die vor dem Stichtag Geborenen seit dem 1. Januar 1976 voll erbberechtigt, denn die völlige Gleichstellung galt dort bereits seit diesem Tage gemäß den §§ 365 bis 367 des Zivilgesetzbuchs der DDR und § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 2, 37 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch der DDR. Insoweit gilt gemäß Artikel 235 § 1 Abs. 2 EGBGB für Fälle, in denen ein fiktives DDR-Erbstatut gegeben ist, die Stichtagsregelung nicht. Diese Rechtsungleichheit muß nicht nur aus allgemeinen Erwägungen der innerdeutschen Rechtseinheit beseitigt werden, sondern wegen der gänzlichen Zufälligkeit der gegenwärtigen Differenzierung: Hielte man an ihr fest, so würde die Beteiligung eines vor dem Stichtag geborenen nichtehelichen Kindes am Nachlaß noch auf lange Zeit davon abhängen, wo der Vater am 02.10.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

(noch Ziffer 2)

Eine Beseitigung der Stichtagsregelung ist auch für die betroffenen Väter und ihre sonstigen Angehörigen nicht unzumutbar. Die Väter würden zwar erstmals mit Pflichtteilsansprüchen konfrontiert. Das ist aber hinnehmbar. Die Belastung, die eine solche Rechtsänderung darstellt, ist abzuwägen gegen die Belastung für die vor dem Stichtag geborenen nichtehelichen Kinder, wenn es beim bisherigen Rechtszustand bliebe: Sie müßten sich erneut und in einem Zeitpunkt, in dem die volle erbrechtliche Gleichstellung nichtehelicher Kinder verwirklicht werden soll, ungerecht behandelt fühlen. Diese Belastung wiegt schwerer als die Belastung der Väter, wenn diese zukünftig mit Pflichtteilsansprüchen zu rechnen hätten. Das Argument mangelnder Zumutbarkeit hätte so in gleicher Weise gegenüber der Einführung des BGB-Erbrechts in den neuen Ländern ins Feld geführt werden können: Nach dem Inkrafttreten des BGB in den neuen Ländern kommen dort in einer Vielzahl von Fällen Pflichtteilsansprüche in Betracht, die nach dem Recht der DDR nicht bestanden hätten.

Für eine erbrechtliche Gleichstellung unter Einbeziehung der vor dem 1. Juli 1949 nichtehelich Geborenen hat sich bereits die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 20. bis 21. November 1995 in Magdeburg ausgesprochen.

3. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 226 Abs. 2 Nr. 5 und 6, Abs. 4 Satz 1 KO)

Artikel 5 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. § 226 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe "Absatz 2 Nr. 4 bis 6" durch die Angabe "Absatz 2 Nr. 4 und 5" ersetzt.'

Begründung:

Notwendige Folgeänderung.

4. Zu Artikel 5 (Änderung der Konkursordnung)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 327 Abs. 1 der Insolvenzordnung entsprechend geändert werden soll.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung; § 327 InsO trifft in seinem Absatz 1 Regelungen für bestimmte Nachlaßverbindlichkeiten, zu denen laut Nummer 3 auch die Verbindlichkeiten gegenüber Erbersatzberechtigten zählen. Da infolge des in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehenen Wegfalls des Erbersatzanspruchs entsprechende Nachlaßverbindlichkeiten künftig nicht mehr entstehen können, sollte diese Nummer gestrichen werden.

5. Zu Artikel 7 (Übergangsregelungen)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Übergangsregelungen in das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch einzustellen.

Begründung:

Die Übergangsbestimmungen werden noch über Jahrzehnte hin in der Praxis anzuwenden sein. Das könnte erleichtert werden, wenn sie in einem Gesetz von dauerhaftem Bestand enthalten wären und nicht in einem Artikelgesetz, das nur noch hinsichtlich der Übergangsvorschrift eine fortwirkende Geltung zu beanspruchen hätte. Ein geeigneter Standort könnte im Fünften Teil des EGBGB (als Artikel 223) sein.

6. Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

In Artikel 8 sind die Wörter "am Tage nach seiner Verkündung" durch die Wörter "am ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats" zu ersetzen.

Begründung:

Es ist zwar wünschenswert, daß die Reform alsbald wirksam wird. Die betroffenen Väter haben aber ein berechtigtes Interesse daran, sich in der Weise auf die Rechtslage einstellen zu können, daß sie noch vor dem Inkrafttreten eine letztwillige Verfügung treffen. Ein Zeitraum von mindestens drei Monaten dürfte hierfür noch ausreichen.

B.

7. **Der Ausschuß für Frauen und Jugend und
der Ausschuß für Familie und Senioren**
empfehlen dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.